



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Wegleitung

über

das besondere Rückerstattungsverfahren der aktiven Veredelung

Stand 7. Februar 2025

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Allgemeine Bestimmungen	3
3.1	Massgebende Zollansätze im besonderen Rückerstattungsverfahren	3
3.2	Berechtigte Personen	3
4	Zollverfahren bei der Ausfuhr	3
4.1	Ausfuhrzollanmeldung (AZA) / Warenanmeldung Ausfuhr (WA A).....	3
4.2	Beschau durch die Zollstellen	3
5	Ausrichtung der Zollrückerstattungen	4
5.1	Antrag an die Direktion BAZG	4
5.2	Beitragsberechtige Grundstoffmengen.....	4
5.3	Nicht beitragsberechtigte Grundstoffmengen: Fabrikationsverluste	4
5.4	Fristen	5
6	Verpflichtungen der Warenhersteller.....	5
6.1	Fabrikationskontrollen.....	5
6.2	Verwendung von Vorprodukten, die durch eine andere inländische Firma hergestellt werden	5
6.3	Aufbewahrung von Belegen	5
6.4	Wiedereinfuhr von Waren, für die eine Rückerstattung im bes. Veredelungsverkehr erfolgte	5
7	Mangelnde Nachweise.....	6
8	Kontrollen am Domizil; Widerhandlungen	6
	Anhang I	7
	Anhang II.....	8

1 Rechtliche Grundlagen

- [Zollgesetz vom 18. März 2005¹: Art. 12, 59](#)
- [Zollverordnung vom 1. November 2006²: Art. 43 Abs. 2, 170](#)
- [Verordnung des EFD vom 4. April 2007³ über den Veredelungsverkehr](#)

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung präzisiert die Bestimmungen des Bundesrechts über das besondere Rückerstattungsverfahren der aktiven Veredelung.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Massgebende Zollansätze im besonderen Rückerstattungsverfahren

Im besonderen Rückerstattungsverfahren des Veredelungsverkehrs ist der im Zeitpunkt der Ausfuhr gültige Einfuhrzollansatz für den verarbeiteten Grundstoff massgebend. Für verarbeitete Speiseöle, Speisefette, Butter und Eiprodukte sind die Rückerstattungsansätze in der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr⁴ festgelegt.

Für Grundstoffe, die zu einem reduzierten Zollansatz veranlagt wurden, wird der zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltende reduzierte Ansatz rückerstattet. Für Zucker der Zolltarifnummern 1701, 1702 und 1703 in Erzeugnissen der Tabellen I und II des [Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG⁵](#) erfolgt bei Exporten in EU-Länder keine Rückerstattung.

3.2 Berechtigte Personen

Die Zollbeträge im besonderen Rückerstattungsverfahren werden dem Besitzer der Originalrezeptur, in der Regel Hersteller der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse, oder mit dessen Einverständnis an Drittpersonen ausgerichtet (nachfolgend generell als Hersteller bezeichnet).

4 Zollverfahren bei der Ausfuhr

4.1 Ausfuhrzollanmeldung (AZA) / Warenanmeldung Ausfuhr (WA A)

Die Erzeugnisse sind elektronisch mit e-dec Export / e-dec Export web oder Passar der Ausfuhrzollstelle anzumelden. Damit die Zollrückerstattungen gewährt werden, müssen in der Ausfuhrzollanmeldung entsprechende Anträge gestellt werden. Es sind die Bestimmungen des [Infoblattes Form. 47.91](#) massgebend.

Zudem sind in den AZA / WA A Angaben zu machen, welche für die eindeutige Zuordnung der ausgeführten Waren zu den Anträgen auf Zollrückerstattungen notwendig sind (eindeutige Identifikation der ausgeführten Waren mit Angabe der Artikel-Nr. sowie dem Eigengewicht je Artikel **oder** Angabe der Nummern von Rechnungen / Lieferscheinen).

4.2 Beschau durch die Zollstellen

Die Zollstellen können die zur Ausfuhr veranlagten Waren umfassend oder stichprobenweise beschauen und zur Prüfung der Zusammensetzung der ausgeführten Waren Muster erheben. Der Hersteller kann Austauschmuster als Ersatz für entnommene Muster zur Verfügung stellen.

¹ SR 631.0

² SR 631.01

³ SR 631.016

⁴ SR 631.016

⁵ SR 0.632.401.2

5 Ausrichtung der Zollrückerstattungen

5.1 Antrag an die Direktion BAZG

Die Anträge sind vom Hersteller mit Formular [47.94](#) bei der Direktion BAZG einzureichen. Je Antrag können die Ausfuhren von einem oder mehreren Monaten berücksichtigt werden. Die Ausfuhrmengen der beitragsberechtigten Grundstoffe sind monatlich zusammenzufassen. Den Anträgen Form. 47.94 sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Detaillierung der Ausfuhren nach Ausfuhrdatum (Beispiel siehe Anhang II)
Die Auflistung muss je Ausfuhr folgende Angaben enthalten:
 - Ausfuhrdatum
 - die Nummer der Veranlagungsverfügung Ausfuhr bzw. bei e-dec Export: Barcode der VVA sowie die Ident.Nr.
 - Bestimmungsland
 - Artikel-Nr. und Artikelbezeichnung
 - Eigenmasse je Artikel
 - die Bezeichnung der berechtigten Grundstoffe
 - der prozentuale Anteil der berechtigten Grundstoffe bezogen auf die ausgeführten Waren
 - die beitragsberechtigte Eigenmasse je Grundstoff

Der Anteil jedes berechtigten Grundstoffes ist auf Grund des Eigengewichtes der ausgeführten Ware und des zutreffenden Prozentsatzes zu ermitteln. Das Totalgewicht jedes berechtigten Grundstoffes ist, pro Monat zusammengefasst, in das Formular 47.94 zu übertragen. Die Mengen sind getrennt nach Exporten in EU-Staaten und andere Länder auszuweisen.

- Veranlagungsverfügungen Ausfuhr:
 - Ist der Barcode nicht in der Detailliste integriert, sind von den Veranlagungsverfügungen Ausdrucke in Papierform vorzulegen.

Sind auf den Veranlagungsverfügungen nicht alle erforderlichen Angaben zur Identifikation der ausgeführten Waren vorhanden, sind den Veranlagungsverfügungen zusätzlich die betreffenden Lieferscheine / Fakturen beizulegen.

- Rezepturen (mit Mindestangaben gemäss Vorlage im Anhang I)

Zu Kontrollzwecken kann das BAZG jederzeit die vollständig aufgeschlüsselten Fabrikationsrezepturen einverlangen.

5.2 Beitragsberechtige Grundstoffmengen

Beitragsberechtigt sind die für die Herstellung der ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse benötigten Grundstoffmengen. Diese sind nach ihrem prozentualen Anteil am ausgeführten Erzeugnis gemäss Fabrikationsrezeptur zu ermitteln.

Entstehen bei der Herstellung nachweisbare Verluste durch Verdunstung, so kann der Hersteller die Zollrückerstattung nach dem prozentualen Anteil der Grundstoffmenge im ausgeführten Produkt geltend machen.

Entsteht bei der Herstellung kein Fabrikationsverlust durch Verdunstung oder verzichtet der Hersteller auf dessen Berücksichtigung, so richtet sich die Zollrückerstattung nach dem prozentualen Anteil der verwendeten Grundstoffmengen (Kalteinwaage, Charge).

5.3 Nicht beitragsberechtigte Grundstoffmengen: Fabrikationsverluste

Andere als durch Verdunstung entstandene Fabrikationsverluste (Brösel, Krümel, Bruch/Re-work, Verpackungsverluste usw.) sind zum Gewicht der Ausbeute zu zählen. Auf solche Mengen werden keine Zollrückerstattungen gewährt.

Beitragsberechtigte oder rückerstattungsberechtigte Grundstoffe in Fabrikationsabfällen, welche dem Fabrikationsprozess wieder zugeführt werden (Rework), werden den direkt zugefügten Grundstoffen gleichgestellt.

5.4 Fristen

Anträge um Zollrückerstattung im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung sind innerhalb von 13 Monaten seit der Warenausfuhr einzureichen. Die Anträge können die Ausfuhren von 1 bis 12 Monaten umfassen.

Für nicht fristgerecht eingereichte Anträge besteht kein Anspruch auf Zollrückerstattung.

6 Verpflichtungen der Warenhersteller

6.1 Fabrikationskontrollen

Der Hersteller der Ware muss über die Fabrikation eine Kontrolle führen. Aus den Fabrikationsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Bezeichnung des hergestellten Produktes
- Zusammensetzung des Produktes, namentlich Art und Gewicht der eingesetzten Grundstoffe, Gewicht der Ausbeute
- Art und Gewicht der Fabrikationsverluste (inkl. Verdunstung)
- Herstellungsdatum
- Unterschrift der für die Fabrikation verantwortlichen Person.

Die Fabrikationsunterlagen sind auf Verlangen des BAZG vorzulegen. Das BAZG kann zu Untersuchungszwecken Warenmuster in der Originalverpackung verlangen.

6.2 Verwendung von Vorprodukten, die durch eine andere inländische Firma hergestellt werden

Werden für Grundstoffe Beiträge geltend gemacht, die durch einen anderen inländischen Hersteller als den Antragsteller verarbeitet worden sind, hat der ursprüngliche Hersteller dem Antragssteller folgendes zu bestätigen bzw. zur Verfügung zu stellen:

- Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäss Ziffer 6 der Wegleitung eingehalten werden.
- Einverständnis, dass das BAZG in seinem Betrieb jederzeit Kontrollen gemäss Ziffer 8 der Wegleitung durchführen kann
- Zusammensetzung der Vorprodukte

6.3 Aufbewahrung von Belegen

Der Warenhersteller muss die Waren- und Finanzbuchhaltung sowie alle wesentlichen Fabrikationsunterlagen und übrigen beweiskräftigen Belege wie Rechnungen über Einkäufe der Grundstoffe oder Rechnungen für ausgeführte Waren während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

Die Daten und Dokumente können in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden. Der Warenhersteller muss die Daten und Dokumente ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung unverändert und vollständig lesbar oder per EDV auswertbar machen können.

6.4 Wiedereinfuhr von Waren, für die eine Rückerstattung im bes. Veredelungsverkehr erfolgte

Waren, die Bestandteile aus dem Verfahren der aktiven Veredelung enthalten und die nach erfolgter Ausfuhr aus irgendwelchen Gründen wieder in die Schweiz eingeführt werden, gelten nicht als inländische Rückwaren gemäss Zollgesetz Art. 10.

Die Waren sind zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu veranlagen. Innerhalb 60 Tagen seit der Veranlagung kann der Hersteller bei der Direktion BAZG einen Antrag auf Zollbefreiung stellen (mit Ausnahme der aufgrund der Ausfuhr entrichteten Beiträge).

7 Mangelnde Nachweise

Sind die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zollrückerstattungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, so werden die Beträge in entsprechendem Masse verweigert oder der zu Unrecht ausbezahlte Betrag zurückgefordert.

8 Kontrollen am Domizil; Widerhandlungen

Das BAZG kann jederzeit und ohne Vorankündigung Kontrollen am Domizil von Verarbeitern von beitragsberechtigten Grundstoffen durchführen. Es kann die physische Kontrolle der Art, Menge und Beschaffenheit von Waren vornehmen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten, Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug der Gesetzgebung über das besondere Rückerstattungsverfahren der aktiven Veredelung von Bedeutung sein können.

Das Personal der kontrollierten Betriebe muss bei Kontrollen am Domizil in der vom Zollpersonal verlangten Weise mitwirken.

Bei Kontrollen am Domizil oder sonst wie festgestellte Widerhandlungen werden nach dem [Zollgesetz⁶](#) geahndet.

⁶ SR 631.0

Anhang I

Artikel-Bezeichnung:	
Artikel-Nr.:	
Rezept-Nr.:	
Tarif-Nummer:	

Rezeptur gültig ab:		
Ersetzt Rezeptur:		
Firma, zuständige Person, Unterschrift		

⁷ 2=besonderer VV; 3=ordentlicher VV

Anhang II

Beispiel einer Detailabrechnung mit Barcode zur Geltendmachung der Rückerstattung im Veredelungsverkehr

Firmenname: Muster AG, 3000 Bern Export EU Abrechnungsperiode: 01.06.2012 – 30.06.2012

Ausfuhrdatum (Annahmedatum) gemäss VV	Ident-Nr. / Barcode	Export- land	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Eigen- gewicht	Berechtigte Grundstoffe	Tarif-Nr.	Anteil% im Fertigprodukt	Gewicht in kg
15.06.2012	 12CHEE000080239931 0990013093	DE	15775	Schokolade „Milki“120g	300.0	Kristallzucker Vollmilchpulver 26/25	1701.9999 0402.2111	25.0 10.0	75.0 30.0
			22551	Biscuit Trüffes 200g	200.0	Weizenmehl Kristallzucker Pflanzliches Fett	1101.0048 1701.9999 1512.1918	62.0 12.0 10.0	124.0 24.0 20.0
19.06.2012	 12CHEE00008025962 0990013128	IT	124445	Schokolade Deluxe 100g	300.0	Kristallzucker Vollmilchpulver 26/25	1701.9999 0402.2111	25.0 10.0	75.0 30.0
			366625	Biscuit Japonaise 250 g	200.0	Weizenmehl Kristallzucker Pflanzliches Fett	1101.0048 1701.9999 1512.1918	62.0 12.0 10.0	124.0 24.0 20.0
			522364	Kindernährmittel Mini 250g	150.0	Magermilchpulver 0.5/3 Weizenmehl	0402.1000 1101.0048	44.0 5.0	66.0 7.5
			522447	Kindernährmittel Kidi 500g	150.0	Magermilchpulver 0.5/3 Weizenmehl	0402.1000 1101.0048	44.0 5.0	66.0 7.5
Bitte beachten:						Kristallzucker Vollmilchpulver 26/25 Magermilchpulver 0.5/3 Weizenmehl Pflanzliches Fett			198.0 60.0 132.0 263.0 40.0
▪ Auflisten der Ausfuhrveranlagungen nach Ausfuhrdatum (Annahmedatum)									
▪ Der Barcode darf jeweils nur einmal aufgeführt werden / er muss mit Scanner lesbar sein									
▪ Ausfuhren nach EU und anderen Länder müssen in separaten Listen aufgeführt werden									
▪ Die beitragsberechtigten Grundstoffe sind am Schluss der Liste zusammenzufassen									
▪ Sind auf der AZA / WA A nicht alle erforderlichen Angaben betreffend den Artikeln vorhanden, sind der Abrechnung zusätzlich die betreffenden Lieferscheine/Fakturen beizulegen									